

## **NRW-Verordnung zum Schutz vor Corona-Infektionen vom 22.03.20**

**Diese Rechtsverordnung des Landes NRW ersetzt alle in der Vorwoche erlassenen Allgemeinverfügungen der Städte und Gemeinden**

**Gültigkeit zunächst bis 20.04.20**

### **Öffnungs- bzw. Betriebs-Verbote für folgende Branchen oder Betriebe:**

- Bars, Clubs, Diskotheken, Kinos und ähnliche Einrichtungen
- Restaurants, Gaststätten, Imbissbetriebe, Kantinen, Kneipen, Cafés und andere Gastronomische Einrichtungen – Ausnahme: Die Belieferung sowie der Außer-Haus-Verkauf sind zulässig, wenn die erforderlichen Abstände eingehalten werden. Der Verzehr in einem Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle ist untersagt.
- Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Spezialmärkte
- Fitness-Studios, Sonnenstudios, Schwimmbäder und Saunen und ähnliche Einrichtungen
- private außerschulische Bildungseinrichtungen
- Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken
- Reisebus-Reisen
- Frisöre, Nagelstudios, Tätowierer, Massagesalons und ähnliche personenbezogene Dienstleistungen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m zum Kunden nicht eingehalten werden kann. (zu zulässigen Gesundheitsdienstleistungen siehe nachfolgendes Kapitel)
- Einzelhandelsbetriebe (sofern nicht unter die folgenden Ausnahmen fallend): Lediglich der Versandhandel, die Auslieferung bestellter Waren oder deren kontaktfreie Abholung durch Kunden (keine Übergabe von Hand zu Hand) ist zulässig.

### **Welche Einzelhandelsbetriebe, Großhandel und sonstigen Dienstleistungen mit Ladenlokalen können weiter öffnen?**

**Der Betrieb von Verkaufsstätten des Einzelhandels ist untersagt. - Ausgenommen vom Verbot** sind folgende Angebote/Sortimente: Einzelhandel für Lebensmittel, Lebensmittelmärkte (sofern Schwerpunktsortiment), Direktvermarktung von Landwirten sowie Wochenmärkte (Einschränkung auf Lebensmittel und Direktvermarktung), Getränkemarkte, Abhol- und Lieferdienste (von Einzelhandel und Gastronomie, dabei möglichst bargeldlose Zahlung sowie Übergabe der Ware nicht von Hand zu Hand), Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Kioske und Zeitungsverkaufsstellen, Tierbedarfsmärkte. **Zu Bau- und Garten siehe nachstehende Sonderregelung zum Großhandel! Floristen/ Blumengeschäfte** dürfen weiter öffnen, wenn sie Maßnahmen zur Sicherung von Mindestabständen und zum Schutz des Kassenpersonals ergreifen.

**Sonderregelung für Einzelhandelsbetriebe mit gemischtem Sortiment** (z.B. SB-Warenhäuser, Sonderpostenmärkte): Bilden Lebensmittel oder Drogeriewaren den Schwerpunkt des Sortiments, ist der Betrieb der Verkaufsstelle insgesamt zulässig. Bilden sie hingegen nur ein Nebensortiment, so dürfen auch nur Lebensmittel/Drogeriewaren verkauft werden.

**Optiker, Hörgeräteakustiker, orthopädische Schuhmacher** etc. dürfen weiter öffnen, jedoch keine nicht mit handwerklichen Dienstleistungen verbundenen Waren verkaufen (Ausnahme: Zubehör)

**Therapeutische Berufe** (Physio- und Ergotherapeuten) bleiben zulässig, sofern die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches Attest nachgewiesen wird.

#### **Großhandel:**

**Der Großhandel ist weiter zulässig.** Wird hierbei ein Geschäftslokal betrieben, darf maximal eine Person je 10 qm der für den Kunden zugänglichen Lokalfäche anwesend sein. Dies gilt auch für den Betrieb von **Bau- und Gartenmärkten**, die zur Versorgung von Gewerbetreibenden geöffnet bleiben können. Der Verkauf an Endkunden ist ausnahmsweise zulässig, wenn zum Schutz vor Infektionen geeignete Maßnahmen getroffen sind.

Sonn- und Feiertagsverkauf dieser vom Verbot ausgenommenen Branchen ist in der Zeit von 13-18 Uhr möglich. (Mit Ausnahme von Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag)

**Es sind erforderliche Maßnahmen zur Hygiene (mindestens 1,5 m Abstand bei Beratung und Verkauf), zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.**

Diese Zusammenstellung wurde mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Zudem können sich Aussagen durch Änderung der rechtlichen Vorgaben sowie neue Erkenntnisse ändern. Daher empfehlen wir dringend, die weitere Entwicklung über die Medien und insb. auch die IHK-Informationssseite zu Corona aufmerksam zu verfolgen.

[www.ihk-arnsberg.de/corona](http://www.ihk-arnsberg.de/corona)